

## Studierendenkommunikation Fragen und Antworten

**Frage 1: Was passiert, wenn sich Studierende wegen der Auswirkungen der COVID-19-Krise die Zahlungen an die Donau-Universität Krems nicht leisten können? Wie wird mit Härtefällen umgegangen?**

**Antwort 1:** Wenn es zu Härtefällen kommt (etwa: Arbeitslosigkeit, Geschäftsausfall bei Selbständigen, Sorgepflichten, etc.), so wird (wie auch bisher) die Weitermeldung ermöglicht, indem die Ratenzahlung ganz oder teilweise gestundet oder das Zahlungsziel auf einen späteren Zeitpunkt gesetzt wird. Dies ist immer Einzelfallentscheidung des Rektors auf Antrag der Lehrgangs- und Departmentleitung. Eine allgemeingültige Richtlinie, wann ein „Härtefall“ vorliegt, besteht nicht, weil dann schwerer auf die vielfältigen Einzelfälle eingegangen werden kann. Daher wird hierfür in bewährter Weise weiterhin eine Entscheidung im Einzelfall getroffen werden, wobei seitens der Donau-Universität Krems stets – bei entsprechender Begründung – auf die Bedürfnisse der Studierenden eingegangen wird (siehe auch A 2).

**Frage 2: Wie wird die Lehre aufrechterhalten? Thema Lehrgangsbeiträge/Fortsetzungsgebühren trotz Verschiebung von Lehrveranstaltungen / Nichtabschluss wegen COVID-19: Wie wird damit umgegangen?**

**Antwort 2: Aufrechterhaltung des Studienbetriebes:** Es ist derzeit aufgrund der Vorgaben der COVID-19-Gesetze nur der physische Präsenzbetrieb ausgesetzt; wo sinnvoll und möglich, wurde bzw. wird der physische Präsenzbetrieb in Online-Formate über- und somit durchgeführt (meist Live-online-Präsenzlehrveranstaltungen, Anreicherung durch Blended Learning). Diese entsprechen studienrechtlich Präsenzveranstaltungen, weshalb diesbezüglich ein Großteil der Lehre seit 12.3. stattgefunden hat bzw. stattfindet (zum Umfang siehe A 5).

Wo Onlinelehre nicht sinnvoll oder möglich ist, werden die ausgefallenen Lehrveranstaltungen ehestmöglich nachgeholt. Ab wann die Nachholung erfolgt, hängt

- von den Festlegungen der Regierung ab. Wir werden die betroffenen Studierenden umgehend informieren, sobald es hierfür eine Entscheidung gibt.

Thema Gebühren: Der in den Medien diskutierte potenzielle Erlass von Studienbeiträgen gemäß § 92 UG 2002 ist nur auf ordentliche Studien anzuwenden (€ 363,36 bzw. € 726,72, wenn die vorgesehene Studiendauer um 2 Semester überschritten wird) und hat für die Donau-Universität Krems keine Relevanz.

Bei **Universitätslehrgängen** gibt es zwei verschiedene Arten der Zahlungsverpflichtung für die Fortsetzungsmeldung:

- 1.) **Offener Lehrgangsbeitrag:** Hier gilt die Verordnung über rechtliche Bedingungen der Anmeldung und Durchführung der Universitätslehrgänge an der Donau-Universität Krems (Mitteilungsblatt Nr. 95/2019) Punkt 2: *„Die Festlegung der Lehrgangsbeiträge und der Zahlungsmodalitäten sowie die Einhebung obliegen dem Rektorat. Die Teilnahmegebühr ist grundsätzlich als Gesamtbetrag vor Lehrgangsbeginn fällig. Abweichende (individuelle) Zahlungsmodalitäten sind vom Rektorat zu genehmigen.“* Hier kann - abgesehen von dem ohnehin üblichen Modell der Teilzahlungen - in speziellen Härtefällen (dazu oben A 1) die Weitermeldung ohne Zahlung oder unter reduzierter Teilzahlung vorgenommen werden, die Rate wird hierzu ganz oder teilweise gestundet oder das Zahlungsziel auf einen späteren Zeitpunkt gesetzt. Dies ist immer eine Einzelfallentscheidung des Rektors auf Antrag der Lehrgangs- und Departmentleitung.
- 2.) **Fortsetzungsmeldegebühren bei Überschreitung der im Curriculum vorgesehenen Studiendauer:** Laut der Verordnung über die Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum vorgesehenen Studiendauer (Mitteilungsblatt Nr. 6/2015) sind für die ersten beiden Semester der Überschreitung € 125,--, danach € 250,-- zu bezahlen. In § 2 Abs. 3 der Verordnung ist eine Klausel für sozial bedürftige Personen vorgesehen: *„Für sozial bedürftige Personen wird der administrative Mindestbeitrag von € 50,00 festgelegt. Die Reduktion auf den Mindestbeitrag ist von der Departmentleitung nach Vorlage eines Nachweises der sozialen Bedürftigkeit zu genehmigen.“* Diese Bestimmung kann als rechtliche Grundlage für die Minderung der Fortsetzungsmeldungsgebühr in

Härtefällen, die durch die COVID-19-Krise zusätzlich hervorgerufen werden, herangezogen werden.

Weiters ist bis zum Ende der Fortsetzungsmeldungsfrist am 30.4.2020 (eine Verlängerung dieser Frist bis 30.6.2020 wird derzeit auf der Basis des 3. COVID-19-Gesetzes geprüft) ein **Antrag auf Beurlaubung** vom Studium gemäß § 67 UG möglich. Hier wird COVID-19 als Beurlaubungsgrund jedenfalls anerkannt. In diesem Fall ist während der Beurlaubung keine Semesterrate bzw. Fortsetzungsmeldungsgebühr zu bezahlen, gleichzeitig pausiert natürlich das Studium.

Da der Studienbetrieb entweder ohnehin aufrechterhalten wird oder wegen der COVID-19-Gesetze Lehrveranstaltungen verschoben werden, ist ein Erlass oder eine Stundung der Studiengebühr – von Härtefällen abgesehen (oben A 1) – allein aus dem Grund, dass bis dato ein Teil der Lehre verschoben wurde bzw. physische Präsenzveranstaltungen in Online-Lehre übergeführt wurden, nicht möglich. Die Donau-Universität Krems hat sich in Punkt 5 der „Verordnung über rechtliche Bedingungen der Anmeldung und Durchführung der Universitätslehrgänge“ (Mitteilungsblatt 95/2019) organisatorische Abweichungen vorbehalten: *„Die Donau-Universität Krems behält sich das Recht auf kurzfristig erforderliche Studienprogramm-Änderungen sowie Wechsel der Veranstaltungsorte und andere notwendige organisatorische Abweichungen vor. Diese Abweichungen berechtigen die Teilnehmerinnen/die Teilnehmer weder zur Stornierung bzw. Minderung des Entgelts noch zu Schadenersatzansprüchen udgl.“*

**Frage 3: Eine Lehrveranstaltung wurde auf distance learning umgestellt, Studierende/r verfügt aber nicht über die notwendigen technischen Voraussetzungen.**

**Antwort 3:** Für eine Teilnahme an den Online-Lehrveranstaltungen ist technisch ein Computer mit Mikrofon und Lautsprecher (ist bei fast allen Geräten Standard) sowie ein Internetanschluss erforderlich. Über diese Voraussetzungen verfügen grundsätzlich alle unsere Studierenden, zumal wir mit diesen auch bisher durchgehend elektronisch kommunizieren (edu-Mailadressen; Einsatz von Moodle) und eine LV-Teilnahme ohne elektronische Kommunikation schon bisher nicht möglich war. Sollten derartige Fälle

- auftreten (z.B. Studierende sitzen im Ausland fest, Studierende sind oder waren abseits ihres gewöhnlichen Wohnsitzes in Quarantäne), können sich diese Studierenden an die Lehrgangsführung wenden, die sich um sachgerechte Lösungen im Einzelfall bemühen wird (z.B. Nachholung in Form von Blended Learning oder Nachholung der betroffenen Lehrveranstaltung im folgenden Studienjahr).

**Frage 4: Der Leiter/die Leiterin einer Lehrveranstaltung möchte distance learning nicht anbieten und beruft sich auf die Freiheit der Lehre.**

**Antwort 4:** Die Freiheit der Lehre bezieht sich auf den Inhalt der Lehre und nicht auf das Setting: Das Setting (Online/Präsenz, Vorlesung, Übung, Workshop) ist Teil der Vereinbarung mit den Lehrenden. Die Universität sucht diesbezüglich schon von vornherein das Einverständnis mit den Vortragenden.

**Frage 5: Ist Online-Lehre für alle Lehrgänge der Donau-Universität Krems umgesetzt?**

**Antwort 5:** Wo möglich und sinnvoll wird die Online-Lehre intensiv eingesetzt, aktuell gilt dies für etwa 2/3 der Lehrveranstaltungen. Die für Online-Lehrveranstaltungen besonders gut einsetzbare Software „Zoom“ wurde hierfür ausgerollt, umfassende Schulungen des Personals, auch zum didaktischen Setting, haben stattgefunden. Nahezu alle Online-Lehrveranstaltungen haben zusätzlich eine/n MitarbeiterIn als ModeratorIn, die/der auch (wenn erforderlich) für technischen Support zur Verfügung steht. Die Rückmeldungen der Studierenden zur bisher stattgefundenen Online-Lehre sind durchwegs sehr positiv, viele sprechen von zusätzlichen Lerneffekten.

**Frage 6: Können Prüfungen/Defensiones auch mittels Videoübertragung durchgeführt werden? Ist dies für alle Lehrgänge umgesetzt?**

**Antwort 6:** Ja. Es muss lediglich sichergestellt sein, dass die Identität online festgestellt werden kann (durch Zeigen eines Ausweises in die Kamera), was beim von uns verwendeten Programm (Zoom) möglich ist. Haben Studierende keine Webcam, so werden Einzelfalllösungen angeboten (etwa Hausarbeit, fernmündliche Prüfung bei vorheriger Identitätsfeststellung). Zur Ausgestaltung von Online-Prüfungen

- (eAssessment) hat das Vizerektorat Lehre/Wissenschaftliche Weiterbildung eine Empfehlung an die Lehrgangslösungen zur einheitlichen Handhabung von Online-Prüfungen an der Donau-Universität Krems versendet.

**Frage 7: Ist der Lehrbetrieb in der Lehrveranstaltungs-freien Zeit nachzuholen?**

**Antwort 7:** Der Zeitrahmen zur Nachholung von Veranstaltungen mit nötiger physischer Präsenz wird bekanntgegeben, sobald für die Zulässigkeit eine rechtssichere Grundlage besteht. Diesbezüglich müssen wir die Vorgaben des Gesetzgebers abwarten (siehe auch A 2). An der Donau-Universität Krems besteht aber grundsätzlich keine lehrveranstaltungs-freie Zeit (Mitteilungsblatt Nr. 106/2018 und Mitteilungsblatt Nr. 90/2019 betreffend Einteilung des Studienjahres 2019/20 und 2020/21). Eine Nachholung der ausgefallenen Präsenzeinheiten kann somit jederzeit erfolgen, sobald die gesetzlichen Beschränkungen wegfallen. Grundlage hierfür ist zudem ebenfalls Punkt 5 der Verordnung über rechtliche Bedingungen der Anmeldung und Durchführung der Universitätslehrgänge an der Donau-Universität Krems: *„Die Donau-Universität Krems behält sich das Recht auf kurzfristig erforderliche Studienprogramm-Änderungen sowie Wechsel der Veranstaltungsorte und andere notwendige organisatorische Abweichungen vor.“* Soweit es möglich ist, wird es vermieden werden, Lehrveranstaltungen Ende Juli oder im August nachzuholen.

**Frage 8: Müssen ausgefallene Vorlesungen mit Anwesenheitspflicht nachgeholt werden?**

**Antwort 8:** Ausgefallene Präsenz-Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht (somit solche, die nicht auf Online-Lehre umgestellt wurden) werden grundsätzlich in derselben Form nachgeholt. Davon kann es in Einzelfällen Abweichungen geben (etwa durch Ergänzung mittels Blended Learning).

**Frage 9: Werden die Abgabefristen für schriftliche Arbeiten (Seminararbeiten, Masterarbeiten etc.) verlängert? Wie wird die Donau-Universität Krems mit dieser Fragestellung umgehen? Werden die universitären Fristen vom (Lehr-)Personal der Donau-Universität Krems eingehalten werden?**

- **Antwort 9:** Abgabefristen für Seminararbeiten und Masterthesen können und sollen von den jeweiligen Lehrgangleitungen verlängert werden, wenn diese wegen der COVID-19-Krise nicht rechtzeitig fertiggestellt werden können. Etwaige Konfliktfälle sollen dem Vizerektorat Lehre/Wissenschaftliche Weiterbildung (VizerektoratLehre@donau-uni.ac.at) konkretisiert mitgeteilt werden, das jedem Fall nachgehen und Lösungen finden wird.

Auch wenn der Betrieb auf Telearbeit umgestellt wurde, gelten für die Donau-Universität Krems weiterhin die hochschulrechtlichen Fristen, so sie nicht im Rahmen der COVID-19-Gesetzgebung angepasst werden.

**Frage 10: Kann das Studium abgeschlossen werden? Studienplan läuft aus, aufgrund der Einschränkungen durch COVID-19 ist ein rechtzeitiger Abschluss nicht möglich?**

**Antwort 10:** Das Studium kann abgeschlossen werden, lediglich Graduierungsfeiern können derzeit nicht stattfinden. Betreffend auslaufende Studienpläne kann der Senat der Donau-Universität Krems sachgerechte Lösungen finden (etwa: Zeitpunkt des Auslaufens des Curriculums zeitlich nach hinten verschieben). Derzeit wird geprüft, ob und wie viele Lehrgänge und wie viele Studierende im Sommersemester 2020 und ggf. im Wintersemester 2020/21 davon betroffen sind.

**Frage 11: Ist die Bibliothek geöffnet?**

**Antwort 11:** Nein, aufgrund der aktuellen gesetzlichen Vorgaben bleibt die Bibliothek geschlossen. Hinzuweisen ist auf die Online-Datenbanken, die den Studierenden zu einem sehr großen Teil auch zu Hause zur Verfügung stehen. Auf Anforderung werden Teile von Publikationen, die nicht online verfügbar sind, von MitarbeiterInnen der Bibliothek gescannt und per Email verschickt. Darüber hinaus ist geplant, noch im April den Fernleihverkehr wiederaufzunehmen.

Erstellt am 6. April 2020

Univ.-Prof. DDr. Thomas Ratka, LL.M.  
Vizerektor für Lehre / wissenschaftliche Weiterbildung